

BENUTZUNGSORDNUNG

für Sporthallen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Die Sporthallen, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, sowie die Freisportanlage (im Folgenden Sportanlagen genannt) werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

§ 1 Allgemeines

Die Sportanlagen dienen dem Sportunterricht der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen. Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17:30 Uhr ausgedehnt werden sollte. An Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien werden die Sportanlagen nur auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vergabe an Sportvereine

Die Vergabe der Sportanlagen an Sportvereine ist Sache der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Badminton, Geräteturnen, Basketball, Volleyball, Handball, Judo, Tischtennis, u. a.) werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt. Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) behält sich die Stadt vor, die Benutzungserlaubnis zu entziehen. Von den Benutzern der Sportanlagen kann ein Benutzungsnachweis (Zeitchweis) gefordert werden. Für die Benutzung der Sportanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt wird.

§ 3 Übungsleiter, Ende der Übungsstunden

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Der Sportbetrieb der Vereine wird zeitlich in einem Terminplan geregelt. Dieser ist für die Vereine bindend und so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22:00 Uhr abgeschlossen werden kann. Änderungen der Terminpläne bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Neustadt. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort dem Sachgebiet 12 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale oder dem Hausmeister zu melden.

§ 4 Betreten der Halle, Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Benutzte Geräte sind wieder aufzuräumen. Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.) ist nur mit Zustimmung der Stadt Bad Neustadt erlaubt. Die Beseitigung der verwendeten Mittel ist durch den Verursacher zu gewährleisten.

§ 6 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Sachgebiet 12 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale einzuholen.

Bei sportlichen Veranstaltungen, bei denen Besucher anwesend sind, ist zu beachten:

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Den Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:

- Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für die Spielfläche;
- nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Einrichtungen, insbesondere Absperrungen, Geländer zu besteigen oder zu überspringen;
- auf den Zu- und Aufgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen;
- Gegenstände auf die Spielfläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen;
- Glas- und Plastikbehälter, Dosen, pyrotechnische Gegenstände, Fackeln, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände und Tiere mitzuführen;
- Werbemittel einzusetzen;
- zu rauchen.

Die Genehmigung zur Ausgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss beim Ordnungsamt der Stadt rechtzeitig eingereicht werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken und der Verzehr sind nur in dem dafür bestimmten Bereich, nicht auf der Tribüne, Halle oder Umkleiden, möglich. Für das Aufstellen von Abfallbehältern und die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Werbeschildern o. ä. ist nur mit Zustimmung der Stadt Bad Neustadt erlaubt.

§ 8 Hausrecht

Ein Vertreter der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson haben ein jederzeitiges Betretungsrecht bei den Veranstaltungen. Sie sind berechtigt, Benützer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.

§ 9 Haftung der Benutzer

Die Vereine haften der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Im Übrigen gelten § 5 der Benutzungsordnung, sowie § 4 des Benutzungsvertrages.

§ 10 Verstöße

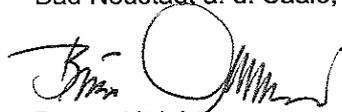
Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale tritt am 01.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Turnhallenbenutzungsordnungen für die Dreifachturnhalle und Einfachturnhallen vom 13.02.1992 außer Kraft.

Alle Schulleitungen, Hausmeister und Benutzer erhalten Ausfertigungen dieser Ordnung.

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.11.2006


Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister